

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

**1 Landkreis Gifhorn Stellungnahmen vom 24.03./27.04.2020**

Zu o. g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

**Ortsplanung**

Gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die Zweckbestimmung des Sondergebietes wird mit "Haus der Vereine mit integriertem Sportheim" angegeben. Das ist sehr konkret, allerdings wird in den textlichen Festsetzungen dann deutlich, dass hier auch Sportplätze entstehen. Die Zweckbestimmung könnte allgemeiner gefasst werden, wie z. B. "Sportgelände mit Nebenanlagen". In den textlichen Festsetzungen wird dann konkret geregelt, was dort zulässig ist.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anregungen. Der Umweltbericht ist gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch abzufassen.

Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Die Zweckbestimmung ist eng mit dem zukünftigen Betreiber und der Gemeinde abgestimmt worden und wird daher beibehalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Brandschutz**

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z. B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschutz zur Verfügung gestellt werden kann.

Gebietstypik:

Typ nach BauNVO	Zahl der Vollgeschosse	GRZ lt. Vorhaben	GFZ berechnet	Gefahr der Brandausbreitung	Löschwasserbedarf
Sondergebiete (SO)	1	0,6	0,6	klein	48 m <sup>3</sup> /h

**Bemessung:**

Gegen den B-Plan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden:

1. Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung, entsprechend den Grundsätzen des DVGW Arbeitsblatt 405, für das geplante

Sondergebiet (SO) mit mind. 48 m<sup>3</sup>/h

für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche,

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Löschwasserversorgung für die angrenzenden Gewerbegebiete ausschließlich über das öffentliche Trinkwassernetz erfolgt. Es wird daher dringend empfohlen im Plangebiet unabhängige Löschwasserquelle zu errichten.

2. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleitern bestimmt sind mehr als 8,0 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen (§ 1 DVO-NBauO).

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,0 m vorgesehen werden (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

**Bemerkung:**

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung. Die Gemeinde wird zusätzlich eine netz-unabhängige Löschwasserversorgung sicherstellen, in Form eines Löschwasserbrunnens, der sich nur weitab des westlich gelegenen Trinkwasserschutzgebietes befinden darf.

**Kreisarchäologie**

Nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

**Bemerkung:**

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

**Untere Wasserbehörde**

Keine Anregungen oder Hinweise.

**Untere Abfallbehörde**

Keine Anregungen oder Hinweise.

**Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde**

Auf Grund der Nähe der geplanten Sportanlage zu den nächstgelegenen Gebäuden wird im Sinne einer mängelfreien Abwägung die Erstellung einer schalltechnischen Prognose unter Berücksichtigung der in § 2 der 18. BImSchV festgesetzten Immissionsrichtwerte empfohlen.

Auf Grund der bekannten Tätigkeiten zur Förderung von Erdöl/Erdgas in der Region wird empfohlen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (kurz: LBEG) am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

Aus Sicht der unteren Boden- und Immissionsschutzbehörde ergeben sich keine weiteren Hinweise und Anregungen, die über den beschriebenen Umfang bzw. Detaillierungsgrad hinausgehen.

**Bemerkung:**

Es liegt eine schriftliche Beurteilung eines Schallgutachters vor, die aufgrund der benachbarten Nutzungen (Gewerbegebiet) und der ausreichenden Entfernung zu schutzbedürftiger Bebauung nicht notwendig wird. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.

**Untere Naturschutz- und Waldbehörde**

Für eine ordnungsgemäße Abwägung und zur Vermeidung von Schäden nach dem Umweltschadensgesetz sind folgende Punkte zu beachten:

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- An diesem Standort sind im artenschutzfachlichen Gutachten insbesondere die Vögel (Offenlandarten z. B. Feldlerche), Reptilien z. B. Zauneidechse (auf den Ruderalflächen 61/35 und 61/31 sowie entlang des Bahndamms) und Insekten (auf den Ruderalflächen 61/35 und 61/31) zu erfassen und bewerten.
- Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, die im Plangebiet umgesetzt werden sollen (siehe 4.0 Eingriffsbilanzierung) sollten mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

**Bemerkung:**

Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt, da das Plangebiet zum Beginn der Planung intensiv ackerbaulich genutzt wurde. Die angesprochenen Ruderalflächen auf dem Flurstück 61/35 waren bei der Begehung zum Beginn der Planung nicht vorhanden. Aufgrund der vertikalen Strukturen sowohl im angrenzenden Gewerbegebiet als auch im näheren Freiland machen das Plangebiet ungeeignet für streng geschützte Offenlandarten, die vertikale Strukturen in einem Abstand von rd. 50m meiden.

Einzig als Lebensraum interessant ist der Böschungsbereich zu den Gleiskörpern der Bahn. Dieser liegt aber innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Zone der Bundesstraße B244 und wird daher erhalten.

Die Eingriffsbilanzierung wird zur öffentlichen Auslegung überarbeitet, ggf. werden dann bei Erfordernis auch Ausgleichsmaßnahmen ausgearbeitet.

---

2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 19.03.2020
---	---------------------------------------	------------------------------

---

Der o. a. Bebauungsplanentwurf weist ein Sondergebiet, Haus der Vereine mit integriertem Sportheim, in einer Entfernung von 10 m südöstlich der Bundesstraße B 244 von ca. Station B244-683-609 bis Station B244-683-729 außerhalb der für Hankensbüttel festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze aus.

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

An der freien Strecke der Bundesstraße B 244 ist die Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG in den Bebauungsplan aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB einzutragen. Nach dem FStrG dürfen Hochbauten entlang der Bundesstraße B 244 in einer Entfernung bis zu 20,00 m gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn nicht errichtet werden.

Die in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1, Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB, aufgeführten Anlagen wie Spielfelder, Ballfangzaun, Spielerkabinen, Einrichtungen für Zuschauerplätze sowie Einfriedung sind innerhalb der 20,00 m Bauverbotszone nicht zulässig. Die vorgenannten Anlagen sind zu verschieben, so dass die Bauverbotszone von baulichen Anlagen freigehalten wird.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

Aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der B 244 ist sicherzustellen, dass durch die geplanten Beleuchtungsmasten keine störende Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer ausgeht.

Es ist durch geeignete textliche bzw. zeichnerische Festsetzungen sicherzustellen, dass in der vorerwähnten Bauverbotszone auch Nebenanlagen, nach der NBauO genehmigungsfreie Hochbauten und Werbeanlagen nicht errichtet werden dürfen. Für diese Bereiche gilt gleichzeitig ein Zu- und Abfahrtsverbot, was schon wegen des Bahnkörpers nicht möglich ist.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt rückwärtig über vorhandene Gemeindestraßen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass seitens des Straßenbulasträgers der Bundesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gassen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB vor.

**Bemerkung:**

Es erfolgt eine textliche Festsetzung zu den Regelungen innerhalb der Bauverbotszone und ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung im Rahmen der Ausführung.

3	NLSTBV, zGB Hannover, Dez. 33 – Ziviler Luftverkehr	keine Stellungnahme
4	NLSTBV, rGB Hannover	keine Stellungnahme
5	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 02.04.2020

**Anregungen und Bedenken:**

Schmutzwasser:

Die Entsorgung von Schmutzwasser ist über die vorhandene Ortskanalisation in der Schmiedestraße möglich.

Niederschlagswasser:

Grundsätzlich ist bei der Neuausweisung von Baugebieten über ein Baugrundgutachten zu prüfen, ob Versickerung auf den Grundstücken möglich ist.

Ist eine Versickerung aufgrund der anstehenden Böden nicht gegeben, ist das Niederschlagswasser zentral im Baugebiet zurückzuhalten und gedrosselt an die vorhandene Regenwasserkanalisation in der Schmiedestraße abzugeben, sodass die Abflussmenge aus dem Plangebiet gegenüber dem unbebauten Zustand nicht erhöht wird.

Anmerkung des Wasserverbandes zur geplanten zukünftigen Anbindung eines Gewerbegebietes südlich der Schmiedestraße:

Aufgrund der bereits jetzt vorliegenden geringen Tiefen der vorhandenen Ortskanalisation in der Schmiedestraße geht der Wasserverband davon aus, dass Schmutz- und Niederschlagswasser aus dem neuen Gewerbegebiet nicht im Freigefälle an die bestehende Ortskanalisation in der Schmiedestraße angeschlossen werden können.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

Trinkwasser:

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist über das vorhandene Ortsnetz in der Schmiedestraße möglich.

Bei ungestörten Netzverhältnissen wird die Löschwasserversorgung im Bereich der geschlossenen Ortschaften grundsätzlich nur bis zu einer Menge von 48 m<sup>3</sup>/h aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung gewährleistet.

**Bemerkung:**

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Bei der Versickerung des nicht verschmutzten Oberflächenwassers sollen, nach Angaben des Vereins, bei der vorliegenden Planung die Sportplatzfelder ohne Unterbau errichtet werden. Daher sind lediglich die Flächen der Stellplatzanlage und die Zuwegung sowie das Haus der Vereine mit integriertem Sportheim versiegelt. Für diese Flächen wird im Plangebiet eine Versickerung geplant. Der natürliche Boden im Bereich des Plangebietes wird gemäß der digitalen Bodenkarte 1:50.000 des NIBIS-Kartenservers durch Podsol-Braunerde bestimmt. Als Bodenart dominieren Sande, teilweise mit Steinen, damit ist grundlegend eine Versickerung im Planbereich möglich. Darüber hinaus wurde parallel zum Bebauungsplan ein Bodengutachten mit Sickerfähigkeitsnachweis erstellt. Als Ergebnis wird festgehalten, dass eine Sickerfähigkeit des Bodens gegeben ist aufgrund der tiefen Grundwasserstände. Der mittlere höchste Grundwasserstand MHGW wird in 17 m unter Geländeoberkante (GOK) ermittelt. Das Bodengutachten mit dem Sickerfähigkeitsnachweis wurde in die Begründung eingearbeitet.

<b>6</b>	<b>NLWKN, Braunschweig</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
----------	----------------------------	----------------------------

<b>7</b>	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Uelzen</b>	<b>Stellungnahme vom 17.03.2020</b>
----------	--	-------------------------------------

nicht betroffen

<b>8</b>	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover</b>	<b>Stellungnahme vom 13.03.2020</b>
----------	--	-------------------------------------

keine Bedenken

<b>9</b>	<b>Regionalverband Großraum Braunschweig</b>	<b>Stellungnahme vom 17.03.2020</b>
----------	--	-------------------------------------

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde habe ich zu der o. g. Planung der Gemeinde Hankensbüttel keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

In Bezug auf die Begründung zum Bebauungsplan gebe ich folgende Hinweise:

Das Land Niedersachsen verzichtet bereits seit dem Jahr 2008 auf die Festlegung der Raumkategorien Ordnungsraum bzw. Ländlicher Raum im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP). Die Begründung (S. 3) ist entsprechend zu ändern.

Darüber hinaus wird in der Fußnote das LROP Niedersachsen 2008 zitiert (S. 3): Nach Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 26.09.2017 ist dieses als LROP 2017 zu bezeichnen.

Außerdem weise ich darauf hin, dass das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig keine Siedlungsflächen "festlegt" (S. 4). Es handelt sich hier lediglich um eine nachrichtliche Darstellung vorhandener oder durch die jeweilige Gemeinde geplanter Siedlungsbereiche. Ich bitte auch hier um Korrektur der Begründung.

In meiner Funktion als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs auf Schiene und Straße für den Verbandsbereich nehme ich wie folgt Stellung:

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

In die Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen aufzunehmen zu der geplanten bzw. vorhandenen ÖPNV-Erschließung des geplanten Baugebietes (erschließende Bushaltestelle und dort haltende Buslinien). Vor diesem Hintergrund enthält der Nahverkehrsplan 2020 für den Großraum Braunschweig (NVP 2020) in Kapitel C2.2 folgende Ausführungen zur ÖPNV-Erschließung:

*Siedlungsentwicklungen abseits der ÖPNV-Bediensachsen benötigen eine kostenintensive Verkehrserschließung, um attraktive ÖPNV-Verbindungen anzubieten. Der ÖPNV ist in diesen Fällen meistens nicht wirtschaftlich zu betreiben. Aus Sicht des ÖPNV sind diese Siedlungsentwicklungen zu vermeiden und etwaige Kostendeckungsfehlbeträge für ein gewünschtes Bedienungsangebot bei der erschließenden Verkehrsplanung zu berücksichtigen. Die Belange des ÖPNV sollen im Rahmen der Bauleitplanung und bei informellen Planungen gegen und unter anderen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abgewogen werden. Neue Bauflächen (Flächennutzungsplan), Baugebiete (Bebauungsplan) und weitere Vorhaben (Vorhaben- und Erschließungsplan), die Verkehr erzeugen, sollen aus Sicht des ÖPNV dort entstehen, wo vorhandene oder geplante Eisenbahn-, Stadtbahn- oder Buslinien mindestens im ganztägigen Stundentakt verkehren und vorhandene oder geplante Stationen bzw. Haltestellen die Gebiete erschließen. Dadurch erhöht sich der Anreiz, den ÖPNV zu nutzen, die Städte und Gemeinden würden so vom Pkw-Verkehr entlastet und die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV verbessert. Die Erfahrung zeigt, dass für Stadtbahn- und Bushaltestellen Erschließungsradien von 300 – 500 m und für Verkehrsstationen der Eisenbahn bis zu 1.000 m anzusetzen sind, da der maßgebende Anteil der Fahrgäste zu Fuß zur Haltestelle bzw. Verkehrsstation kommt und diese Entfernungsbereiche dafür noch akzeptiert werden. Darüber hinaus können Zubringerverkehr des ÖPNV, vor allem (elektrisch betriebener) Fahrradverkehr in Kombination mit B+R und auch P+R den Einzugsbereich erweitern.*

**Bemerkung:**

Die Begründung wird überarbeitet.

<b>10</b>	<b>ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover</b>	<b>Stellungnahme vom 03.03.2020</b>
	nicht betroffen	
<b>11</b>	<b>Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems)</b>	<b>Stellungnahme vom 06.03.2020</b>
	nicht betroffen	
<b>12</b>	<b>Vermilion Energy Germany GmbH &amp; Co. KG, Hannover</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>13</b>	<b>Wintershall Dea Deutschland AG, Wietze</b>	<b>Stellungnahme vom 03.03.2020</b>
	nicht berührt	
<b>14</b>	<b>Wintershall Holding GmbH, Markscheiderei &amp; Vermessung, Barnstorf</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>15</b>	<b>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</b>	<b>Stellungnahme vom 02.03.2020</b>
	nicht betroffen	
<b>16</b>	<b>Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>17</b>	<b>Unterhaltungsverband Ise</b>	<b>Stellungnahme vom 04.03.2020</b>
	Aufgrund der geänderten Nutzung zum Urplan ist mit einer geringeren Versiegelung der Flächen zu rechnen. Das Niederschlagswasser auf den Flächen zur Versickerung bringen zu können, ist somit deutlich wahrscheinlicher geworden.	

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes bestehen daher keine Bedenken gegen den oben genannten Bebauungsplan.

18	<b>Unterhaltungsverband Ohre</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
19	<b>ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
20	<b>Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
21	<b>CSG GmbH, Region Nord, Hannover</b>	<b>keine Stellungnahme</b>

<b>22</b>	<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>	<b>Stellungnahme vom 30.03.2020</b>
-----------	--	-------------------------------------

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung.

In der Ortschaft Hankensbüttel soll mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan "Sportgelände an der Schmiedestraße, zugl. Oerreler Straße, 4. Änderung" aufgestellt werden. Der Planbereich befindet sich westlich der Ortslage von Hankensbüttel und des Gewerbegebiets Oerreler Straße. Südlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen und im Nordwesten grenzt das Gebiet an die Bundesstraße B 244 und eine Eisenbahntrasse.

Im Planbereich wird anstelle des bisher festgesetzten Gewerbegebietes und einer Ackerfläche erstmalig ein Sondergebiet für die Ansiedlung des "Haus der Vereine mit integriertem Sportheim" sowie der dazugehörigen Sportplätze und Nebenanlagen für den Hankensbütteler Sportverein und weitere Vereine festgesetzt.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebiets soll über die Schmiedestraße erfolgen. Die Anordnung der für den Sportstättenbetrieb notwendigen Einstellplätze kann laut Planunterlagen innerhalb der überbaubaren Flächen erfolgen. Weiterhin ist die Anordnung von Einstellplätzen sowohl im Norden im Anschluss an den Handwerkerring, wie auch im Osten im Anschluss an die Schmiedestraße geplant.

Im Nahbereich des Plangebietes befinden sich keine aktiven landwirtschaftlichen Betriebe. Nordwestlich und südlich des Bebauungsgebiets grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, durch dessen Bewirtschaftung Stäube, Gerüche und Geräusche in das Plangebiet hineinwirken können. Diese Immissionen, die gegebenenfalls auch an Feiertagen oder in den späten Abendstunden auftreten können, sind als ortsüblich zu tolerieren.

Sollten Defizite bei der naturschutzfachlichen Bilanzierung festgestellt werden, begrüßen wir es, wenn hier interne Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Generell weisen wir darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen unter dem Aspekt der größtmöglichen Schonung von Grund und Boden (§ 1a BauGB) umzusetzen sind.

Bei der Anlegung von Gehölzpflanzungen ist zu berücksichtigen, dass die Unterhaltung der Bepflanzung sichergestellt sein muss, damit die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht durch Äste oder Wurzelwerk beeinträchtigt und die Beschattung des Ackers minimiert wird.

Die südlich an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftswege sind wichtige Erschließungswege in die angrenzende Feldmark und müssen für landwirtschaftliche Fahrzeuge freigehalten werden. Sie dürfen durch zukünftige Besucher der Sportanlage weder als Erschließungsweg noch als Parkfläche genutzt werden. Wir schlagen die Aufstellung entsprechender Verbotsschilder vor. Grundsätzlich muss eine ausreichende Anzahl an Einstellplätzen auch bei Großveranstaltungen vorgehalten werden.

Sofern Dränagen angeschnitten oder das Vorflutsystem beeinträchtigt werden, sind die Wasserverhältnisse unter Beachtung landwirtschaftlicher Belange ordnungsgemäß wiederherzustellen.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zum Planvorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

**Bemerkung:**

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

**23 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Stellungnahme**

**24 Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen keine Stellungnahme**

**25 DFGM Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Hamburg Stellungnahme vom 26.03.2020**

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.02.2020. Sie bitten um Stellungnahme zum B-Plan "Sportgelände an der Schmiedestraße", zugl. "Oerreler Straße", 4. Änderung in Hankensbüttel.

Diesbezüglich gibt die DFMG folgende **Stellungnahme** ab:

Wir haben grundsätzlich keine Einwände gegen das besagte Vorhaben.

Da wir aber noch nicht abschätzen können, welche technische Entwicklung die Mobilfunktechnologie kurz-, mittel- und langfristig nehmen wird, bitten wir dennoch höflichst darum, den **infrastrukturellen Mobilfunkausbau** grundsätzlich für das gesamte Gebiet als zulässig zu vermerken.

Wir sind bereits mit mehreren Funk-Standorten in und um Hankensbüttel vertreten. Weitere Standorte sind funknetzplanerisch denkbar.

Beteiligen Sie uns bitte unter allen Umständen auch an weiteren und ähnlichen Verfahren, um dem öffentlichen Interesse eines lückenlosen Mobilfunknetzes nachzukommen. Dies dient nicht zuletzt der Möglichkeit, Notrufe mit dem Mobiltelefon tätigen zu können.

**Bemerkung:**

Den Bebauungsplan für einen potentiellen Bedarf für einen Mobilfunkmasten in der Gesamtheit zu öffnen erachtet die Gemeinde als unverhältnismäßig. Die Gemeinde behält sich die Steuerung eines Anlagenstandortes vor. Daher kann erst nach Vorlage einer konkreten Planung, die mit der Gemeinde abgestimmt wurde, eine Anlage an einem konkreten Standort gesichert werden.

**26 Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 24.03.2020**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.02.2020.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, [Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com).

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

**Bemerkung:**

Die Hinweise werden für die Realisierung zur Kenntnis genommen.



**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

**27 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg Stellungnahme vom 04.03.2020**

Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Die Bahnstrecke 9173 Celle – Wittingen befindet sich im Eigentum der Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE), Biermannstraße 33, 29221 Celle und ist in dem Verfahren zu beteiligen.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Bahn AG von der Planung nicht betroffen ist. Die Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) wurde ebenfalls am Planverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

**28 LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover Stellungnahme vom 09.03.2020**

Die Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Hankensbüttel haben wir durchgesehen. Nordwestlich des Geltungsbereiches verlaufen die Bahnanlagen der Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE), Eisenbahnstrecke Celle – Wittingen, die direkt von dieser Bauleitplanung betroffen sind.

Westlich des Geltungsbereiches befindet sich im Zuge einer Gemeindestraße ein nicht-technisch gesicherter Bahnübergang (Bahn-km 40,972). Die Sicherung dieses Bahnüberganges erfolgt durch Übersicht auf die Eisenbahnstrecke. Dabei sind Sichtflächen freizuhalten, die gemäß § 11 der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) in Verbindung mit § 8 der Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE) zur Sicherung des Bahnüberganges vorgeschrieben sind.

Bei einer Geschwindigkeit  $V_E = 60$  km/h auf der Schiene und einer Straßengeschwindigkeit  $V_{St} = 20$  km/h sind folgende Sichtflächen erforderlich:

- a) Anhalteweg  $I_a$  des Straßenfahrzeuges:  $I_a = 16$  m  
(in Straßenachse vom Sehpunkt bis Andreaskreuz gemessen)
- b) Annäherungsstrecke  $s_a$  des Eisenbahnfahrzeuges:  $s_a = 185$  m  
(in Gleisachse vom Sichtpunkt bis Kreuzungspunkt der Gleis-/Straßenachse gemessen)

und zusätzlich für langsam räumende Straßenfahrzeuge mit  $V_{St} = 10$  km/h:

- c) Anhalteweg  $I_a$  des Straßenfahrzeuges  $I_a = 6$  m  
(in Straßenachse vom Sehpunkt bis Andreaskreuz gemessen)
- d) Annäherungsstrecke  $s_a$  des Eisenbahnfahrzeuges  $s_a = 255$  m  
(in Gleisachse vom Sichtpunkt bis Kreuzungspunkt der Gleis-/Straßenachse gemessen)

Beide Sichtflächen ( $V_{St} = 20$  km/h und  $V_{St} = 10$  km/h) sind zu überlagern. Siehe hierzu auch die in der Anlage beigefügte Sichtflächendarstellung dieses Bahnübergangs, die uns von der OHE zur Verfügung gestellt worden ist.

Wir weisen darauf hin, dass generell Sichtflächen längs dem Bahngleis in einem Höhenbereich von 1,50 m bis 4,00 m über Schienenoberkante und längs der Straße in einem Höhenbereich von 1,00 m bis 2,50 m über Straßenoberkante von Bebauung, Bepflanzung oder abgestellten Gegenständen auf Dauer freizuhalten sind. Um die Verkehrssicherheit an diesem Bahnübergang weiterhin gewährleisten zu können, sollten die Sichtflächen in der zeichnerischen Darstellung mit aufgenommen werden. Des Weiteren sollte der o. g. Hinweis über räumliche Freihaltung (mit Maßen) in der textlichen Festsetzung mit aufgenommen werden.

Bei einer Übertragung der Sichtflächen auf den Lageplan ist festzustellen, dass sich zumindest der Ballfangzaun des westlichen Fußball-Großfeldes teilweise in den freizuhaltenden Sichtflächen befindet. Ebenso wäre es möglich, dass weitere Nebenanlagen der Sportplatzanlage die Sichtflächen beeinträchtigen könnten. Diesem kann aus eisenbahntechnischer Sicht nicht zugestimmt werden.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

Alternativ ist die Aufhebung des Bahnüberganges möglich. In diesem Fall würden die Sichtflächen mit den genannten Nebenbestimmungen entfallen. Gemäß der Ihnen vorliegenden Stellungnahme der OHE vom 27.02.2020 wird die Aufhebung des Bahnübergangs ebenfalls empfohlen.

Weiter weisen wir darauf hin, dass aus Gründen der Sicherheit entlang dem Bahngelände eine Einfriedung ohne Öffnung herzustellen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage: Sichtflächendarstellung

**Bemerkung:**

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) wurde ebenfalls am Planverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Die Sichtdreiecke werden in die Plandarstellungen mit aufgenommen. Die Bereiche, die im Plangeltungsbereich liegen, liegen in der Überlagerung mit der von Bebauung freizuhaltenen Zone der nördlich angrenzenden Bundesstraße und darüber hinaus. Der Bebauungsplan wird ergänzt, der Entwurf wird angepasst.

**29 Bundesanstalt für Immobilien (BlmA), Portfoliomanagement, Magdeburg keine Stellungnahme**

**30 Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 09.03.2020**

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungslagen der Avacon Netz GmbH im Planbereich befinden.

**31 Nds. Forstamt Unterlüß keine Stellungnahme**

**32 Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 28.02.2020**

keine Anregungen

**33 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 17.03.2020**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KHD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:  
<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

**Fläche A**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

*Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

**Fläche B**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

*Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**

**Bemerkung:**

Die Gemeinde hat parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Luftbildauswertung beauftragt. Mit Schreiben vom 29.01.2020 teilt der Kampfmittelbeseitigungsdienst mit, dass im gesamten Plangebiet kein Handlungsbedarf besteht.

34	BAIUD Bundeswehr	keine Stellungnahme
35	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 02.03.2020 keine Bedenken
36	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme
37	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme
38	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
39	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien	keine Stellungnahme
40	Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme
41	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme
42	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
43	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme
44	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme
45	Finanzamt Gifhorn	keine Stellungnahme
46	Naturschutzbeauftragter für das nördl. Kreisgebiet, Hr. Wagner	keine Stellungnahme
47	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	keine Stellungnahme
<b>48</b>	<b>KONU, Wittingen</b>	<b>Stellungnahme vom 19.03.2020</b>
		<p>Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich wie folgt zu dem beantragten Vorhaben Stellung:</p> <p>Wir bedauern sehr, dass auf der vorhandenen Ausgleichsfläche keine Maßnahmen zum Ausgleich realisiert worden sind. Es bleibt unverständlich, wie dies so nah an der Ortschaft und der Hauptfahrstraße B 244 unbemerkt bleiben konnte.</p> <p>Um einen Bebauungsplan naturschutzfachlich beurteilen zu können, ist es zwingend notwendig, eine geplante externe Ausgleichsmaßnahme inklusive der Maßnahmen darauf bis zur Offenlegung gem. § 4 (2) BauGB zu benennen und graphisch sowie textlich zu verorten. Dies würde ggf. notwendige funktionale Kompensationsmaßnahmen erkennbar machen.</p> <p>Für die Gebäude und das Energiekonzept der Anlage wären aus unserer Sicht eine ressourceneffiziente Ausführung sowie eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen besonders wünschenswert.</p> <p>Unbedingt sollte die Außenbeleuchtung möglichst insektenfreundlich sein, was durch die Auswahl der Leuchtmittel und die Betriebszeiten kostenneutral zu erreichen ist.</p> <p>Daneben möchten wir betonen, dass die Abdeckung von nicht überbauten Flächen mit Kieseln oder anderen mineralischen Substraten gemäß § 9 (2) Niedersächsischer Bauordnung unzulässig ist.</p> <p>Sollte der Verein eine Eingrünung gegen die westliche Hauptwindrichtung planen, empfehlen wir unbedingt heimische Gehölze zu pflanzen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.</p> <p><b>Bemerkung:</b></p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB benannt. Es erfolgt ein Hinweis zu der Auswahl der Leuchtmittel in der Begründung. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

**49 OHE Osthannoversche Eisenbahnen AG, Celle Stellungnahme vom 02.03.2020**

Die uns mit Schreiben vom 26. Februar 2020 übersandte Bauleitplanung der Gemeinde Hankensbüttel zu den o. a. Vorhaben haben wir aus eisenbahntechnischer Sicht geprüft. Unsererseits bestehen gegen die Bauleitplanungen der Gemeinde keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden:

In Bahnkm 40,972 kreuzt ein öffentlicher Gemeindeweg die Bahnanlagen der Strecke Celle Nord - Wittingen West höhengleich. Der Bahnübergang befindet sich an der südlichen Spitze des Geltungsbereiches. Dieser Bahnübergang wird durch Andreaskreuze angekündigt und durch Übersicht ins Streckengleis gesichert. Da durch den Sportplatzbau mit Nebenanlagen (Fangzäune, Werbebanden, Spielbetrieb, Zuschauer) die Sichtflächen im IV. Quadranten stark eingeschränkt bzw. gar nicht mehr vorhanden sein werden, empfehlen wir den Bahnübergang im lfd. Verfahren aufzuheben.

Bei Bauvorhaben in Bahnnähe, hier Strecke Celle Nord - Wittingen West, weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin.

Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht.

Zur Vermeidung von Unfällen und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es erforderlich, dass auf der Bahngrenze ein fester Zaun ohne Öffnung (Pforte) errichtet wird.

Falls bereits eine Einfriedigung vorhanden ist, so ist diese ordnungsgemäß zu erhalten. Ferner weisen wir auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (7. Abschnitt, Wasserrechtliches Nachbarrecht) hin.

Bei den v. g. Gleisanlagen handelt es sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, die zu jeder Tages- und Nachtzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.

**Bemerkung:**

Der Bahnübergang soll für die Landwirtschaft beibehalten werden. Die Sichtdreiecke werden in den Bebauungsplan aufgenommen und textlich festgesetzt. Die Sichtdreiecke im Plangebiet liegen in dem Bereich, der bereits mit der Bauverbotszone der nördlich angrenzenden Bundesstraße überlagert ist. Die Planung der Spielfelder wird angepasst. Da es sich bei der vorliegenden Planung nicht um ein klassisches Wohngebiet geht, sondern um die Neuplanung von Sportstätten, die selber emittieren, wird von einem verträglichen Nebeneinander ausgegangen. Die Hinweise zu den Emissionen der Bahn werden in die Begründung aufgenommen.

**50 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten Stellungnahme vom 04.03.2020**

keine Bedenken

**51 Amtsgericht Gifhorn, Grundbuchamt keine Stellungnahme**

**52 Abwasserverband Braunschweig keine Stellungnahme**

**53 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen Stellungnahme vom 28.02.2020**

Gegen den im Betreff genannten B-Plan bestehen von unserer Seite, auch für die angeschlossenen Beregnungsverbände, keine Bedenken.

Eigene Vorhaben oder Planungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

**54 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Clausthal-Zellerfeld keine Stellungnahme**

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

**55 LSW Netz GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 19.03.2020**

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben die eingereichten Planungsunterlagen für o. g. Bebauungsplan aus Sicht der LSW geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Die Erschließung des ausgewiesenen Bauvorhabens mit Strom erfolgt über die Schmiedestraße. Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass sich die Stromversorgungsplanung unter anderem an den Leistungsbedarf der künftig installierten Lichtanlagen richtet.

Die Netzauskunft über die Lage der Versorgungsleitungen zum Zeitpunkt des Baus erfolgt über eine Anfrage unter <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/> oder per E-Mail [planauskunft@lsw.de](mailto:planauskunft@lsw.de).

Bebauungs- und Flächennutzungspläne können gerne an [netzplanung@lsw-netz.de](mailto:netzplanung@lsw-netz.de) gesendet werden.

Sofern die o. g. Punkte eingehalten werden, bestehen aus Sicht der LSW keine Bedenken.

Bei Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

**Bemerkung:**

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

**56 Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen Stellungnahme vom 19.03.2020**

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**57 Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Gifhorn e.V. keine Stellungnahme**

**58 BUND, Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland keine Stellungnahme**

**59 Bewässerungsverband Hankensbüttel, Herr Ingo Tacke keine Stellungnahme**

**60 Angelsportverein Hankensbüttel u. U., Hr. M. Rohrbacher keine Stellungnahme**

**61 Aktion Fischotterschutz e.V., Hankensbüttel keine Stellungnahme**

**62 Verein für Fischerei und Gewässerschutz Schönewörde u. U. keine Stellungnahme**

**63 Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH/ Nowega GmbH, Münster Stellungnahme 28.02.2020**

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:



**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

66	Samtgemeinde Hankensbüttel		keine Stellungnahme
----	----------------------------	--	---------------------

**Nachbargemeinden**

---

N1	Gemeinde Dedelstorf		keine Stellungnahme
----	---------------------	--	---------------------

N2	Gemeinde Oberholz		keine Stellungnahme
----	-------------------	--	---------------------

N3	Stadt Wittingen		keine Stellungnahme
----	-----------------	--	---------------------



**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>			<b>1</b>
1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahmen vom 24.03./ 27.04.2020	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 19.03.2020	3
3	NLSTBV, zGB Hannover, Dez. 33 – Ziviler Luftverkehr	keine Stellungnahme	4
4	NLSTBV, rGB Hannover	keine Stellungnahme	4
5	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 02.04.2020	4
6	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme	5
7	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Uelzen	Stellungnahme vom 17.03.2020	5
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 13.03.2020	5
9	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 17.03.2020	5
10	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 03.03.2020	6
11	Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems)	Stellungnahme vom 06.03.2020	6
12	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover	keine Stellungnahme	6
13	Wintershall Dea Deutschland AG, Wietze	Stellungnahme vom 03.03.2020	6
14	Wintershall Holding GmbH, Markscheiderei & Vermessung	keine Stellungnahme	6
15	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Stellungnahme vom 02.03.2020	6
16	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme	6
17	Unterhaltungsverband Ise	Stellungnahme vom 04.03.2020	6
18	Unterhaltungsverband Ohre	keine Stellungnahme	7
19	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	7
20	Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme	7
21	CSG GmbH, Region Nord, Hannover	keine Stellungnahme	7
22	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 30.03.2020	7
23	Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Nieders.	keine Stellungnahme	8
24	Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen	keine Stellungnahme	8
25	DFGM Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Hamburg	Stellungnahme vom 26.03.2020	8
26	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 24.03.2020	8
27	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg	Stellungnahme vom 04.03.2020	9
28	LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover	Stellungnahme vom 09.03.2020	9
29	Bundesanstalt für Immobilien (BImA), Portfoliomanagement	keine Stellungnahme	10
30	Avacon Netz GmbH	Stellungnahme vom 09.03.2020	10
31	Nds. Forstamt Unterlüß	keine Stellungnahme	10
32	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 28.02.2020	10
33	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 17.03.2020	10
34	BAIUD Bundeswehr	keine Stellungnahme	11
35	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 02.03.2020	11
36	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme	11
37	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	11
38	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme	11
39	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien	keine Stellungnahme	12
40	Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme	12
41	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme	12
42	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	12
43	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme	12
44	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme	12
45	Finanzamt Gifhorn	keine Stellungnahme	12
46	Naturschutzbeauftragter für das nördl. Kreisgebiet, Hr. Wagner	keine Stellungnahme	12
47	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	keine Stellungnahme	12
48	KONU, Wittingen	Stellungnahme vom 19.03.2020	12
49	OHE Ostthannoversche Eisenbahnen AG, Celle	Stellungnahme vom 02.03.2020	13
50	TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten	Stellungnahme vom 04.03.2020	13
51	Amtsgericht Gifhorn, Grundbuchamt	keine Stellungnahme	13
52	Abwasserverband Braunschweig	keine Stellungnahme	13
53	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen	Stellungnahme vom 28.02.2020	13
54	Landesamt f. Bergbau, Energie u. Geologie, Clausthal-Zellerf.	keine Stellungnahme	13
55	LSW Netz GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 19.03.2020	14

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER  
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

---

**ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER**

---

56	Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen	Stellungnahme vom 19.03.2020	14
57	Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Gifhorn e.V.	keine Stellungnahme	14
58	BUND, Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland	keine Stellungnahme	14
59	Bewässerungsverband Hankensbüttel, Herr Ingo Tacke	keine Stellungnahme	14
60	Angelsportverein Hankensbüttel u. U., Hr. M. Rohrbacher	keine Stellungnahme	14
61	Aktion Fischotterschutz e.V., Hankensbüttel	keine Stellungnahme	14
62	Verein für Fischerei und Gewässerschutz Schönewörde u. U.	keine Stellungnahme	14
63	Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH/ Nowega GmbH, Münster	Stellungnahme 28.02.2020	14
64	Nieders. Landgesellschaft mbH (NLG GmbH), Braunschweig	keine Stellungnahme	15
65	Freiwillige Feuerwehr Hankensbüttel, OBM Christian Speitling	Stellungnahme vom 12.03.2020	15
66	Samtgemeinde Hankensbüttel	keine Stellungnahme	16
<b>Nachbargemeinden</b>			<b>16</b>
N1	Gemeinde Dedelstorf	keine Stellungnahme	16
N2	Gemeinde Oberholz	keine Stellungnahme	16
N3	Stadt Wittingen	keine Stellungnahme	16